

## 1. Verwertung der Aussage der F

a) Protokollverlesung wäre Verstoß gegen § 252

b) Vernehmung des Ermittlungsrichters als Zeuge in der HV?

aa) Verstoß gegen Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 250) (-), „Zeuge vom Hörensagen“ nicht erfasst, da kein „Recht auf das tatnächste Beweismittel“

bb) Verstoß gegen § 252 (-)

- Über Wtl. hinaus begründet § 252 zwar allgemeines Verwertungsverbot (§ 252 wäre sonst wegen § 250 S. 2 überflüssig, vgl. *Jahn JuS 2007, 485*)

- Ausnahme nach stRspr (zB *BGHSt 46, 189, 195*) aber dann, wenn ein Richter vernommen und über das ZVR ordnungsgemäß belehrt hat

→ Vernehmung des Ermittlungsrichters (+)

## 2. Aussage bei der Polizei?

Durch § 252 ist Vernehmung aller nichtrichterlicher Verhörperson gesperrt (vgl. *BGHSt* 46, 1)

→ Gesetz bringt (nur) der richterlichen Vernehmung besonderes Vertrauen entgegen (vgl. insbes. § 254)

→ Beweissurrogation durch Vernehmung des Polizeibeamten (-)